

E-Bike

1. Steuerbefreiung für die Privatnutzung von Fahrrädern und Pedelecs

Die geldwerten Vorteile (Sachbezüge) aus der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer insbesondere zur privaten Nutzung und zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind seit dem 1.1.2019 bis Ende 2030 steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Pedelecs als auch für „normale“ Fahrräder. Sie ist aber nicht anzuwenden für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; dies ist der Fall, wenn der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Stundenkilometer unterstützt.

Zudem gilt die Steuerbefreiung nur für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Vorteile im vorgenannten Sinne. In den Fällen der Gehaltsumwandlung von tarifgebundenem Arbeitslohn ist die Steuerbefreiungsvorschrift nicht anzuwenden. Hier wird der geldwerte Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig behandelt.

Wird das Fahrrad (auch) zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, sind die steuerfreien Sachbezüge nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

2. Viertelung der Bemessungsgrundlage bei Elektro-Bikes

Die steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden, erfolgt ab 2020 durch eine Viertelung der Bemessungsgrundlage. Das bedeutet, dass bei der Bruttolistenpreisregelung ein Viertel vom Bruttolistenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode ein Viertel der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt wird. Dies gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für ein Elektro-Bike, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist.

3. Überlassung mehrerer Fahrräder, Pedelecs oder Elektro-Bikes

Die vorstehend beschriebenen Regelungen zur Steuerfreistellung und zur Viertelung der Bemessungsgrundlage gelten auch dann, wenn einem Arbeitnehmer mehrere Fahrräder, Pedelecs oder Elektro-Bikes überlassen werden.

4. Pauschalbesteuerung mit 25 % bei Übereignung von Fahrrädern

Übereignet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, kann der geldwerte Vorteil ab 1.1.2020 mit 25 % pauschal besteuert werden und ist in diesem Fall beitragsfrei (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Eine Gehaltsumwandlung von tarifgebundenem Arbeitslohn ist nicht zulässig.

Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt sowohl für ein Elektro-Bike als auch für ein normales Fahrrad, ist allerdings ausgeschlossen, wenn das Elektro-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist. Sie ist allerdings unabhängig davon anzuwenden, ob das Fahrrad vom Arbeitgeber zuvor geleast worden ist oder nicht.